

Rechtsformen von Unternehmen 2: Der eingetragene Kaufmann (e. K. / e. Kfm. / e. Kfr.) – LÖSUNGEN

1. Herr Schlechtekunst überschreitet die Kriterien für einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ in der Gesamtheit nicht, lediglich leicht im Bereich der Kreditaufnahmen. Somit führt er einen Kleingewerbebetrieb und keinen Betrieb als „Istkaufmann“ und muss sich deshalb nicht im Handelsregister eintragen lassen. Eine freiwillige Eintragung als „Kannkaufmann“ ist dagegen jederzeit möglich.
- 2a. Das Unternehmen kann nicht als „eingetragener Kaufmann“ weitergeführt werden, wenn Herr Mücke als gleichwertiger Gesellschafter aufgenommen werden soll. Es wäre notwendig, das Unternehmen in eine „Offene Handelsgesellschaft“ (OHG) umzuwandeln.
- 2b. Das Unternehmen wäre als OHG deutlich kreditwürdiger, denn dann stünden zwei Gesellschafter bereit, die beide persönlich und bis ins Privatvermögen haften würden.
- 3a. Herr Schlechtekunst kann den Darlehensvertrag nicht rückgängig machen, da ein Prokurist grundsätzlich zur Aufnahme von Darlehen berechtigt ist. Der Vertrag ist somit im Außenverhältnis gültig. Über die Beschränkung im Arbeitsvertrag konnte die Bank nichts wissen.
- 3b. Herr Mücke hat seine Kompetenzen aufgrund der Beschränkung im Arbeitsvertrag überschritten. Deshalb ist er im Innenverhältnis gegenüber Herrn Gutekunst schadenersatzpflichtig.
4. Als Geschäftsführer darf Herr Schlechtekunst Entscheidungen ohne Rücksprache mit seinem Prokuristen treffen. Herr Mücke kann die Einstellung Herrn Aydoglus nicht verhindern.
5. Herr Mücke hat als Prokurist keinen Anspruch auf den Jahresüberschuss. Seine Vergütung – inklusive eventueller Leistungsprämien – sind in seinem Arbeitsvertrag festgelegt worden. Lediglich der Geschäftsführer Herr Schlechtekunst hat Anspruch auf die Gewinne des Unternehmens.
6. Herr Schlechtekunst kann nicht damit argumentieren, dass seine Haftung auf seine Einlagen im Unternehmen bzw. auf das Eigenkapital des Unternehmens beschränkt sei. Er haftet für Schulden persönlich und bis ins Privatvermögen. Deshalb muss er die fehlenden 75 000,00 € aus seinem Privatvermögen begleichen.